

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzungen
für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach
vom 23. Dezember 2005 und für den Eigenbetrieb
Stadtentwässerung Biberach vom 22. Dezember 2004**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 24.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Änderungen Betriebssatzung des Eigenbetriebswohnungswirtschaft Biberach

Nachfolgende Vorschriften der Betriebssatzung des Eigenbetriebswohnungswirtschaft Biberach werden wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 4 Abs. 3 wird neu eingefügt:
"Die Stellvertretung der Betriebsleitung üben ein vom Gemeinderat bestimmter Bediensteter der Stadt Biberach oder des Eigenbetriebs Wohnungswirtschaft Biberach (Erster Stellvertretender Betriebsleiter) und der Baudezernent aus."
3. § 4 Abs. 4 wird neu eingefügt:
"Im Vertretungsfall sind beide stellvertretenden Betriebsleiter einzeln vertretungsberechtigt. Weitergehend sind sie zu kollegialer Zusammenarbeit und laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Kann im Vertretungsfall bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den stellvertretenden Betriebsleitern keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Erste Stellvertreter."
4. § 11 erhält folgende Fassung:
"Für öffentliche Bekanntmachungen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Biberach."

Art. 2

Änderungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach

Nachfolgende Vorschriften der Betriebssatzung des Stadtentwässerung Biberach werden wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 6 Abs. 4 wird neu eingefügt:
"Die Stellvertretung der Betriebsleitung üben ein vom Gemeinderat bestimmter Bediensteter der Stadt Biberach oder des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach (Erster Stellvertretender Betriebsleiter) und der Erste Bürgermeister aus."
3. § 6 Abs. 5 wird neu eingefügt:
"Im Vertretungsfall sind beide stellvertretenden Betriebsleiter einzeln vertretungsberechtigt. Weitergehend sind sie zu kollegialer Zusammenarbeit und laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Kann im Vertretungsfall bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den stellvertretenden Betriebsleitern keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Erste Stellvertreter."

- 2 -

4. § 11 erhält folgende Fassung:

" Für öffentliche Bekanntmachungen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Biberach."

Art. 3
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.11.2011 in Kraft.

Biberach an der Riß,

Fettback
Oberbürgermeister